über unbeschränkte Machtmittel verfügende totale Staat sei im Gegensatz zum liberalen parlamentarischen Staat in der Lage, eine totale Mobilmachung zu erreichen, unter der ausdrücklich "nicht nur das Militärische im engeren technischen Sinne, sondern auch die industrielle und wirtschaftliche Vorbereitung des Krieges, sogar die intellektuelle und moralische Ausbildung und Vorbereitung der Staatsbürger"²⁷ zur Ausmerzung des inneren und Vernichtung des äußeren Feindes verstanden wird. Konzentrierter Ausdruck der Stärke des Staates sei es, "von Angehörigen des eigenen Volkes Todesbereitschaft und Tötungsbereitschaft zu verlangen"²⁸.

Der Begriff des totalen Staates diente auch dadurch der Rechtfertigung der faschistischen Diktatur, daß mit ihm jede Bindung der staatlichen Gewalt an eine Verfassung abgelehnt wird. Statt dessen wird der Wille des Führers zur obersten Maxime für alle Handlungen des faschistischen Staates erklärt. Das Führerprinzip der totalen militaristisch-zentralistischen, jedes demokratische Element ausschließenden Hierarchie wird auch zum Grundprinzip für die Struktur des faschistischen Staatsapparates.

Entsprechendes gilt für die nazifaschistischen Rechtsauffassungen, an deren theoretischer Ausarbeitung C. Schmitt ebenfalls entscheidenden Anteil hatte. Unter der Flagge des Kampfes gegen Normativismus und Positivismus erklärte Schmitt "konkretes Ordnungs- und Gestaltungsdenken" zur "neuen juristischen Denkweise"²⁹. Nicht Gesetz und Recht, sondern die Werte der nationalsozialistischen Ordnung wie Treue, Ehre, Gefolgschaft, Gehorsam und Führertum sowie die Bluts- und Rassengemeinschaft seien bindend. "Jedes staatliche Gesetz, jedes richterliche Urteil enthält nur soviel Recht, als ihm aus dieser Quelle zufließt,"³⁰ schrieb Schmitt und rechtfertigte damit uneingeschränkt die Ablösung jeglicher bürgerlicher Gesetzlichkeit durch die faschistische Willkürherrschaft. Folgerichtig wurde die gesamte terroristische Praxis der faschistischen Diktatur als Ausdruck "neuen Ordnungsdenkens" verherrlicht.

Im Ergebnis des zweiten Weltkrieges war der Faschismus und seine Ideologie bei den Volksmassen diskreditiert. Das zwang die imperialistischen Kräfte, nach neuen Wegen der ideologischen Rechtfertigung ihrer Herrschaft und des Kampfes gegen die Theorie und Praxis des Sozialismus zu suchen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die faschistische Ideologie, die dem aggressiven und reaktionären Wesen des Imperialismus entspringt, aus dem Arsenal imperialistischer Ideologien verschwunden wäre.

Faschistische beziehungsweise neofaschistische oder faschistoide Ideologien stellen noch immer in einer Reihe kapitalistischer Länder (wie Chile und Südafrika) die offizielle Staatsdoktrin dar. In anderen kapitalistischen Ländern (so in Italien) haben faschistische Bewegungen erneut an Einfluß gewonnen. Feststellbar ist auch eine Belebung reaktionärer, ihre antidemokratische Stoßrichtung kaum noch verhüllender Theorien, die sich wie die technokratischen Gesellschafts- und Staatslehren im mo-

²⁷ C. Schmitt, a. a. O., S. 79.

²⁸ C. Schmitt, Der Begriff des Politischen, Hamburg 1938, S. 28.

²⁹ C. Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934, S. 58, S. 59; vgl. auch E. R. Huber, Neue Grundbegriffe des deutschen Rechts, Hamburg 1935.

³⁰ C. Schmitt, "Der Führer schützt das Recht*, Deutsche Juristenzeitung, 1934, S. 945.